

Wir sorgen für Sie.

Auftragsformular Nachtspeicherheizungen

Kundendaten*

Vorname und Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort

Telefon:

Kunden-Nr.

Verbrauchsstellen-Nr.:

Verbrauchsstellen-Anschrift:

Marktllokations-ID (falls bekannt):

Bisheriger Lieferant:

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten:

Zähler-Nr.:

Zählerstand:

Ablesedatum:

* Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der als Anhang beigefügten Datenschutzerklärung

- nachstehend Kunde genannt -

Hiermit beauftrage ich

die Stadtwerke Burgdorf GmbH
Vor dem Hannoverschen Tor 12
31303 Burgdorf

Handelsregister HRB 22 576, Amtsgericht Hildesheim

- nachstehend Stadtwerke genannt -

mich zu folgenden Bedingungen mit Strom zu beliefern:

Wir sorgen für Sie.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie zur vollständigen Deckung seines allgemeinen Haushaltsbedarfes und zum Betrieb einer Nachtspeicherheizungsanlage. Für die allgemeine Haushaltsversorgung und die Belieferung zur Versorgung der Anlage gelten die nach Ziffer 6 des Vertrages angegebenen Preise.
- 1.2 Anlagen im Sinne dieser Regelung sind alle elektrischen Nachtspeicherheizungen, z.B. Einzel-, Fußbodenspeicherheizungen oder Zentralspeicher. Diese Anlagen können auch mit Anlagen zur Warmwasserbereitung (Speicher) kombiniert werden.
- 1.3 Abhängig von der Anlagenausführung/-dimensionierung können die Anlagen gemäß Ziffer 1.2 des Vertrages auch mit einer zusätzlichen, Außentemperatur abhängig gesteuerten Freigabe für Tagesnachladung betrieben werden. Die Anlagen gemäß Ziffer 1.2 des Vertrages sind jedoch so zu planen und auszulegen, dass die Nachtauladung gegenüber der Tagesnachladung stets vorrangig erfolgt. Für die gesteuerte Tagesnachladung (abhängig von der Außentemperatur) erfolgt die Freigabe während der Tageszeit (HT-Zeit) zu den bisher regional üblichen Freigabezeiten ohne Zuschlag auf den NT-Arbeitspreis.

2. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 2.1 Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Vertragsbestätigung durch die Stadtwerke zustande. Die Stadtwerke erklären binnen 14 Tagen ab Zugang des Stromlieferungsauftrages bei den Stadtwerken, ob sie den Auftrag annehmen oder nicht. Wird die Annahme nicht innerhalb dieser Frist erklärt, gilt der Auftrag als abgelehnt. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt die Lieferung in der Regel drei Wochen nach Versendung der Vertragsbestätigung der Stadtwerke an den Kunden, frühestens aber nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Die Stadtwerke teilen dem Kunden den voraussichtlichen Lieferbeginn in der Vertragsbestätigung mit. Der benannte Lieferbeginn ist nur dann für die Stadtwerke verbindlich, wenn die Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages möglich war und der Netznutzungsbeginn durch den Netzbetreiber bestätigt wurde.
- 2.2 Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgebend sind die Bestimmungen nach Ziffer 2.1):

nächstmöglicher Zeitpunkt zum _____ (Datum)

Für Verbraucher gilt: Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe der Ziffer 15. zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen).

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich den Stadtwerken für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gem. § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

3. Voraussetzungen der Belieferung

- 3.1 Eine Belieferung setzt voraus, dass sich der Anschluss innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH befindet, die Lieferung auf Basis eines Standardlastprofils gem. § 12 Abs. 1

Wir sorgen für Sie.

Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) erfolgt, der Netzanschluss besteht, der bisherige Stromlieferungsvertrag beendet ist und der Anschluss oder die Anschlussnutzung ungesperrt sind und der Verbrauch der Anlage gem. Ziffer 1.2. und der allgemeine Haushaltsstromverbrauch gemeinsam über einen Zähler (Einzählermessung) gemessen wird.

- 3.2 Eine Anlage nach Ziffer 1.2. muss fest angeschlossen sein. Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke über Änderungen oder eine Außerbetriebnahme der Anlage zu informieren.
- 3.3 Die Anlage ist mit einem Tarifschaltgerät steuerbar.

4. Lieferumfang

- 4.1 Welche Stromart (Drehstrom/Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über welche der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen und den Regelungen des zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrages. Vorliegend gehen die Parteien derzeit von einer Belieferung in Niederspannung aus. **Der Kunde verpflichtet sich seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie durch die Belieferung der Stadtwerke aus diesem Vertrag zu decken.**
- 4.2 Die Lieferung von NT-Strom (Nachtstrom) erfolgt zur NT-Zeit. Die NT-Zeit beträgt täglich 8 Stunden, in der Regel von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

5. Messung

Der Verbrauch der Anlage nach Ziffer 1.2. wird gemeinsam mit dem Verbrauch des allgemeinen Haushaltsstroms über einen Doppeltarifzähler (Einzählermessung mit HT- und NT-Zählwerk) gezählt.

6. Preise

- 6.1 Der Kunde kann zwischen den nachfolgenden Preisen für die HT- und NT-Versorgung wählen (bitte ankreuzen). Sofern der Kunde sich für eine Belieferung in HT nach dem Produkt „Burgdorf Natur“ entscheidet, gelten für ihn automatisch die NT-Preise des Produkts „Burgdorf Natur“ gem. Ziffer 6.2. Für die übrigen Stromprodukte unter 6.3 gilt der NT-Preis gem. 6.3.3. Die Preise setzen sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

Wird keine Alternative angekreuzt, gilt automatisch der Allgemeine Tarif der Grundversorgung, Burgdorf BASIS.

- 6.2 Abrechnung entsprechend der Preise für das Produkt „Burgdorf Natur“:

Die Versorgung mit **Burgdorf Natur Strom** (Strom zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen) erfolgt zu folgenden Preisen:

HT-Grundpreis:	netto 85,71 €/Jahr	brutto 102,00 €/Jahr
HT-Arbeitspreis:	netto 24,22 ct /kWh	brutto 28,82 ct/kWh
NT-Grundpreis:	netto 30,17 €/Jahr	brutto 35,90 €/Jahr
NT-Arbeitspreis:	netto 16,30 ct/kWh	brutto 19,40 ct/kWh

Wir sorgen für Sie.

6.3 Sonstige Preise für eine **HT- und NT-Belieferung:**

6.3.1 O Abrechnung entsprechend dem Allgemeinen Tarif der **Grundversorgung, Burgdorf BASIS:**

HT-Preise bei einem Jahresverbrauch in den HT-Zeiten bis 207 kWh

Grundpreis:	netto 40,25 €/Jahr	brutto 47,90 €/Jahr
Arbeitspreis:	netto 36,39 ct /kWh	brutto 43,30 ct/kWh

HT-Preise bei einem Jahresverbrauch in den HT-Zeiten 208 kWh bis 6.900 kWh

Grundpreis:	netto 65,55 €/Jahr	brutto 78,00 €/Jahr
Arbeitspreis:	netto 24,22 ct /kWh	brutto 28,82 ct/kWh

HT-Preise bei einem Jahresverbrauch in den HT-Zeiten über 6.900 kWh

Grundpreis:	netto 0,95 ct/kWh	brutto 1,13 ct/kWh
Arbeitspreis:	netto 24,22 ct /kWh	brutto 28,82 ct/kWh

6.3.2 O Abrechnung nach der **Preisstellung Burgdorf PLUS**

HT-Preise bei einem Jahresverbrauch in den HT-Zeiten bis 5.898 kWh

Grundpreis:	netto 76,68 €/Jahr	brutto 91,25 €/Jahr
Arbeitspreis:	netto 23,28 ct /kWh	brutto 27,70 ct/kWh

HT-Preise bei einem Jahresverbrauch in den HT-Zeiten über 5.898 kWh

Grundpreis:	netto 1,30 ct/kWh	brutto 1,55 ct/kWh
Arbeitspreis:	netto 23,28 ct /kWh	brutto 27,70 ct/kWh

6.3.3 In den **NT-Zeiten** erfolgt die Stromversorgung, zu folgenden Preisen:

Lieferung Strom nach allgemeinem Energiemix der Stadtwerke		
NT-Grundpreis	netto 30,17 €/Jahr	brutto 35,90 €/Jahr
NT-Arbeitspreis	netto 16,00 ct/kWh	brutto 19,04 ct/kWh

7. Preisbestandteile

In den Strompreisen sind die Netznutzungsentgelte (verbrauchsabhängige und -unabhängige), die Konzessionsabgabe, das Entgelt für den Messstellenbetrieb – soweit diese bei den Stadtwerken anfallen -, das Entgelt für die Energiebeschaffung, die Vertriebskosten, die EEG-Umlage, die Mehrbelastungen aus dem KWKG-Gesetz, die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage gem. § 17 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer enthalten.

Wir sorgen für Sie.

8. Preisänderung

- 8.1 Einseitige Leistungsbestimmung (§ 315 BGB)
Die Stadtwerke sind berechtigt und verpflichtet, die Preise einseitig nach billigem Ermessen zu ändern (§ 315 Abs. 1 BGB). Der Kunde ist berechtigt, einseitige Preisänderungen der Stadtwerke auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen (§ 315 Abs. 3 BGB).
- 8.2 Anlass und Voraussetzung für Preisänderungen
- 8.2.1 Anlass und Voraussetzung für eine Preisanpassung ist die Änderung der Höhe der unter Ziffer 7. benannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten.
- 8.2.2 Anlass und Voraussetzung für eine Preisänderung sind neben Ziffer 8.2.1 zukünftig wirksam werdende Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffen. Zukünftige weitere Steuern, Kosten oder Umlagen nach Satz 1 werden dann weitere Bestandteile des Strompreises nach Ziffer 7; künftige Anhebungen oder Absenkungen dieser weiteren Bestandteile erfolgen dann ebenfalls nach Maßgabe der Ziffern 8 und 9.
- 8.3 Kriterien und Umfang der Preisänderungen
Die Stadtwerke sind berechtigt Kostensteigerungen und verpflichtet Kostensenkungen durch Preisänderungen weiterzugeben. Die Stadtwerke haben bei Preisänderungen Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach identischen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Eine Preisänderung bedarf immer einer Saldierung der Kostensteigerungen und –senkungen, d. h. Kostensteigerungen und –senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensteigerungen oder –senkungen entgegenstehen.

9. Ankündigung der Preisänderung und Sonderkündigungsrecht

- 9.1 Preisänderungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 9.2 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Energielieferungsvertrages gelten die bisherigen Preise unverändert fort. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 11 bleibt unberührt.

10. Abrechnung

- 10.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird von den Stadtwerken grundsätzlich im Dezember eines Jahres ermittelt und abgerechnet. Der Kunde erhält spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraumes eine Jahresabschlussrechnung. Rechnungen sind zu den von den Stadtwerken angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden dem Kunden in der Jahresabschlussrechnung mitgeteilt.

Wir sorgen für Sie.

- 10.2 Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhält der Kunde spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages eine Abschlussrechnung.

11. Beendigung des Vertrages

- 11.1 Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Jede Partei kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.
- 11.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag gem. § 20 StromGVV (Anlage 1 zu diesem Vertrag) zu kündigen. Der Kunde hat die Stadtwerke spätestens vier Wochen vor dem Umzug, unter Benennung des Auszugstermins und der neuen Anschrift in Textform hierüber zu informieren. Erfolgt ein Umzug des Kunden an eine Abnahmestelle außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH, endet der Vertrag automatisch zum Datum des Umzugs.
- 11.3 Im Übrigen gilt für die außerordentliche Kündigung der Stadtwerke § 21 StromGVV (Anlage 1 zu diesem Vertrag). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kunden bleibt unberührt.

12. Haftung

- 12.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach § 19 StromGVV beruht. Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten erleidet, sind gegen den Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV geltend zu machen. Die Stadtwerke werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 12.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 12.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 12.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Schlichtungsstelle

- 13.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung von Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab

Wir sorgen für Sie.

Zugang beim Unternehmen zu beantworten, Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistung der Stadtwerke betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf, Email: info@stadtwerke-burgdorf.de, Telefon 05136-9714-0.

- 13.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Stadtwerke sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Kontaktdaten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Telefax: 030 / 22480 - 323
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

14. Sonstiges, Änderungen des Vertrages

- 14.1 Die Stadtwerke garantieren einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.
- 14.2 Mit Abschluss dieses Vertrages werden andere, zwischen dem Kunden und den Stadtwerken ggf. bestehende Stromlieferungsverträge aufgelöst.
- 14.3 Soweit in den Bestimmungen dieses Vertrages nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen ergänzend die Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (Stromgrundversorgungsverordnung- StromGVV) (Anlage 1) sowie die aktuellen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Burgdorf GmbH zur Stromgrundversorgung (Anlage 2).
- 14.4 Der Vertrag beruht auf den derzeit geltenden gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, ARegV, StromNEV, Strom GVV, NAV, EEG, KWKG sowie dem Stand der Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen

Wir sorgen für Sie.

Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderung, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf, Telefon 05136-9714-0, Fax 05136-9714-100, Email info@stadtwerke-burgdorf.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung der Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Wir sorgen für Sie.

16. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden werden von den Stadtwerken unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in der besonderen Datenschutzerklärung der Stadtwerke für den Abschluss der Energielieferverträge veröffentlicht. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist diesem Vertrag beigefügt. Sie ist zusätzlich auf der Homepage www.stadtwerke-burgdorf.de veröffentlicht und im Kundenzentrum der Stadtwerke (Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf) erhältlich.

Werden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss der Stadtwerke auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, sonstige) benannt, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen der Stadtwerke zu informieren, es sei denn für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen dritten Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

17. Bestandteile des Vertrages

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV)
Anlage 2: Die aktuellen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Burgdorf GmbH zur StromGKV

Burgdorf,


Unterschrift Kunde

Bestätigung

Burgdorf,


Unterschrift Stadtwerke Burgdorf GmbH

Lieferbeginn:

Wir sorgen für Sie.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Burgdorf GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Burgdorf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname/Name

Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Kreditinstitut/Name

BIC

IBAN

DE13ZZZ00000006913
Gläubigeridentifikationsnummer

Mandatsreferenznummer (wird von den Stadtwerken ausgefüllt und Ihnen mitgeteilt)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Wir sorgen für Sie.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich die Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf,

zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtige ich die Stadtwerke Burgdorf GmbH auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für die Durchführung des Messstellenbetriebes zuständig ist, bevollmächtige ich die Stadtwerke Burgdorf GmbH auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

Ort, Datum

Unterschrift